

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen \*)

**Baddour, Abd el-Fattah Ibrahim el-Sayed: Sudanese-Egyptian Relations.** A Chronological and Analytical Study. Den Haag: Nijhoff 1960. XIII, 264 S. 20 hfl.

Mit diesem Werk legt Verf., ein junger ägyptischer Verwaltungsjurist, eine Arbeit vor, die eine der zahlreichen Lücken im Schrifttum über die Beziehungen der arabischen Staaten untereinander schließt. In eingehender, mit Quellen reich belegter, flüssiger Darstellung schildert Verf. die wechselvolle Geschichte der Bewohner des Niltals von ihren Anfängen in der vorislamischen Epoche bis zur Gegenwart. Die Abhandlung, deren Schwerpunkt freilich in der Zeit nach den englisch-ägyptischen Verträgen von 1899 über den Sudan liegt, seit der erst von Beziehungen im eigentlichen Sinn gesprochen werden kann, geht damit über das hinaus, was ihr Titel vermuten läßt.

Der erste Teil gibt zunächst einen historischen Überblick über die Herrschaft der Pharaonen, Perser, Ptolemäer und Römer über das Niltal. An Hand zahlreicher Quellen unternimmt Verf. den Nachweis, daß die dort lebenden Bewohner durch die seit dem Niedergang der römischen Herrschaft einsetzende arabische Durchdringung zu einer ethnischen und kulturellen Einheit verwachsen sind, die trotz allen Wechselfällen erhalten blieb. In einem weiteren Kapitel geht Verf. auf die gegenseitigen Beziehungen der Bevölkerungsgruppen ein, die das Niltal besiedelten. Er schildert vor allem das Verhältnis der ägyptischen Stämme zu den Nubiern, die, was allerdings nicht erwähnt wird, Christen nach jakobitischer Lehre waren und aus diesem Grunde zunächst der Ausbreitung des Islam und seiner Kultur im Wege standen. Ausführlich analysiert Verf. den Inhalt des nach der Niederwerfung der Nubier 652 geschlossenen Vertrages zwischen dem Emir von Ägypten und dem Nubierkönig Qualiduruth, der im völkerrechtlichen wie im historischen Schrifttum kaum je erwähnt wird. Auch Brockelmann's Werk über die Geschichte der islamischen Völker geht auf ihn nicht ein. Rechtlich interessiert an diesem Vertrag, der die Islamisierung der Nubier einleitete, daß er un-

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

mittelbar persönliche Pflichten für die Untertanen der Vertragsschließenden erzeugte und nicht, wie sonst bei völkerrechtlichen Verträgen, nur die Vertragsschließenden band.

Der zweite Teil ist der Zeit bis zum Ausgang des 19. Jh. gewidmet. Eingehend beschreibt Verf. hier die Besiedlung des Sudan durch ägyptische Stämme und die Verhältnisse unter der Türkenherrschaft. Den Bemühungen Mehmed 'Ali's um die Vereinigung des Sudan mit Ägypten wird dabei allerdings ein zu breiter Raum gegeben. Verf. schildert dann die Ursachen, die zu den beiden britisch-ägyptischen Abkommen von 1899 über den Sudan führten, auf die er im dritten Teil näher eingeht. Hervorhebung verdient dabei die objektive Darstellung des Systems der Kapitulationen und des Aufstands von 1881 unter Achmed 'Arabi, der einen der äußeren Anlässe zum Einschreiten Englands und damit zu den Abkommen von 1899 bot. Diese beiden Abkommen vom 19. 1. und 10. 7. 1899 werden ausführlich analysiert. Verf. setzt sich vor allem kritisch mit der These auseinander, wonach der Sudan ein britisch-ägyptisches Kondominium gewesen sei, und versucht an Hand von Rechtsprechung und Schrifttum den Nachweis zu führen, daß Ägypten trotz der erwähnten Abkommen seine Souveränität über den Sudan nicht verloren hat, sondern lediglich einer gemeinsamen britisch-ägyptischen Verwaltung zustimmte. Weiter beschreibt Verf. die Durchführung der gemeinsamen Verwaltung, die freilich in einer Weise gehandhabt wurde, wie sie sonst nur bei einem Kondominium notwendig und üblich ist. Er geht dann auf die Rechtslage ein, die sich aus dem Friedensvertrag von Sèvres für Ägypten und den Sudan ergab, schildert den Kampf um die ägyptische Unabhängigkeitserklärung 1922 und behandelt eingehend die aus dem Bündnisvertrag vom 26. 8. 1936 zwischen Ägypten und dem Vereinigten Königreich entstandene Rechtslage. Obwohl sich Verf. den ägyptischen Standpunkt zu eigen macht, demzufolge Ägypten und der Sudan einen einheitlichen Staat bilden, räumt er auch den gegenteiligen Meinungen hinreichenden Platz ein und gibt so dem Leser Gelegenheit, die These von der Einheit Ägyptens und des Sudan kritisch zu prüfen.

Der abschließende vierte Teil untersucht die Wirkung der einseitigen Aufhebung der Verträge von 1899 und 1936 durch Ägypten und den Einfluß der Revolution von 1952 auf die Entwicklung der Verhältnisse im Niltal. Anschließend werden die einzelnen Phasen der Entwicklung eines selbständigen, unabhängigen Staates Sudan und dessen Beziehungen zu Ägypten behandelt. Zum Schluß erläutert Verf. das Abkommen vom 8. 11. 1959 zwischen der Vereinigten Arabischen Republik und der Republik Sudan über die volle Nutzung des Nilwassers. Mit diesem (oben S. 84 ff. abgedruckten) Vertrag ist der langwierige Streit um eine für Ägypten lebenswichtige Frage endlich beigelegt worden.

Obwohl die politischen Verhältnisse im Niltal nunmehr weitgehend konsolidiert sind und deshalb so manche der vom Verf. erörterten Fragen an Aktualität verloren haben, behält das Werk als historische Darstellung über in Europa wenig beachtete Vorgänge doch einen bleibenden Wert für die Geschichte der Diplomatie.

Maier

**Bibliographie des écrits sur Hugo Grotius imprimés au XVII<sup>e</sup> siècle.**

Par Jacob Ter Meulen et P. J. J. Diermanse. La Haye: Nijhoff 1961. XX, 224 S. 16 hfl.

Man muß Jacob Ter Meulen dazu beglückwünschen, daß es ihm trotz jahrelanger gesundheitlicher Behinderung gegeben war, seine für alle Grotius-Studien so wichtige Bibliographie programmgemäß zu Ende zu führen. Er und sein Mitarbeiter P. J. J. Diermanse gingen von der Erkenntnis aus, daß das Interesse, welches das Leben, das Werk und der Einfluß ihres großen Landsmannes in der ganzen Kulturwelt finden, eine außergewöhnliche Anstrengung zur bibliographischen Bestandsaufnahme der Grotiana rechtfertigt. Grotius hat ja nicht nur das *Mare liberum* und das *Ius Belli ac Pacis*, sowie die Inleidinge geschrieben, er war auch aktiver Politiker und Diplomat, daneben Theologe, Historiker, Philologe und neulatinischer Dichter, und hat auf allen Gebieten seiner schriftstellerischen Betätigung ein reiches humanistisches Erbe an die Nachwelt weitergegeben. Verzeichnet der bedeutend umfangreichere erste Band der Ter Meulen'schen Bibliographie die einzelnen Arbeiten des Grotius in ihren verschiedenen Auflagen und Ausgaben, darunter auch sämtliche Kommentare zum völkerrechtlichen Hauptwerk, sofern sie dessen vollständigen Text abdrucken, (Bibliographie des écrits imprimés de Hugo Grotius, 1950, besprochen ZaöRV Bd. 14, S. 570 f.), so bildet die frühe, in einem weiteren Sinn zeitgenössische Sekundärliteratur den Gegenstand des jetzt vorgelegten Bandes. Der Stoff ist gegliedert in Bibliographien, Biographien, Natur- und Völkerrecht (S. 22–81, wobei die Zusammenstellung der an schwedischen, niederländischen und deutschen Universitäten angekündigten Grotiusvorlesungen eine schätzenswerte Beigabe ist), Geschichte, römisch-holländisches Recht, politisch-religiöse Schriften und Theologie (S. 115–192), ein besonders umfangreicher Abschnitt, wo Grotius zwischen zwei Feuern erscheint: die spanische und die portugiesische Inquisition haben sich seit 1612 bzw. 1624 mit seinem *Mare liberum* und seiner Darstellung der Geschichte der Niederlande beschäftigt, das *Mare liberum* ist auch dasjenige seiner Werke, das zuerst (1624) auf dem römischen Index erscheint; ihm sollten sich schon 1627 das *Ius Belli ac Pacis*, sowie eine innenpolitische Streitschrift und die lateinischen Gedichte anschließen, während auf der anderen Seite der Wittenberger Theologe Abraham Calovius es sich seit 1650 fünfundzwanzig Jahre lang zur Aufgabe machte, in eigenen Schriften und in Dutzenden von ihm veranlaßter Dissertationen »Annotata anti-Grotiana« zu produzieren, um eine große Anzahl von Büchern oder Textstellen Alten und Neuen Testaments gegen die *libido*, die *depravationes*, oder die *corruptelae*, denen er sie in Grotius' Bibelkommentar ausgesetzt fand, zu verteidigen. Wenn sich dabei der Eindruck verstärkt, daß die Zeitgenossen an Grotius zunächst und auf Jahrzehnte hinaus viel stärker unter dem Gesichtspunkt ihrer tagespolitischen und ihrer theologischen Anliegen als wegen seiner Völkerrechtslehre interessiert waren, so ist das nur ein Beispiel für die Dienste, die Ter Meulen und Diermanse der Grotius-Forschung leisten, indem sie in dieser Zone des Übergangs von der Renaissance zum Barock, vom Humanismus zum Rationalismus, vom konfessionellen Zeitalter zur Aufklärung zuverlässige bibliographische Landmarken aufrichten.

Weil das aber nur in dem Maße möglich ist, in dem sich der literarische Begriff der Grotiana eindeutig umschreiben läßt, ist der vorliegende zweite Band der Bibliographie in seiner Anlage viel problematischer als der erste. Die Beziehung auf Grotius in einem Buchtitel ist ein zwar schematisches, aber sich durch seine praktische Brauchbarkeit aufdrängendes Kriterium der Auswahl. Die Bearbeiter haben den Inhalt solcher Werke nicht weiter befragt. Sie haben darüber hinaus Werke aufgenommen «*quand une attention spéciale était consacrée à Grotius ou à l'un ou plusieurs de ses écrits*» (p. VIII).

In diesem Fall ist die sachliche Abgrenzung fließend und es ist zugleich, aus praktischen Gründen, ein diskretionäres Moment eingeführt worden: «*Surtout en ce qui concerne les domaines du droit naturel et international et de la théologie ainsi que des écrits politico-religieux, où Grotius a produit tant de réactions, il était indispensable de nous limiter à décrire en général seulement les ouvrages où notre auteur occupait une place importante*» (*ibid.*). Hier muß man sich fragen, ob das Walten des freien Ermessens, das die Bearbeiter wegen des großen Umfanges der in Betracht kommenden Arbeiten für unerläßlich erklären, nicht hätte nach dem Maße der fortwirkenden Bedeutung der verschiedenen Sachgebiete abgestuft werden sollen; selbst das ist mißlich in einem Quellenwerk, das auch für die noch nicht erkannten Probleme objektive Nachweise bereit halten soll, und wir sind als Völkerrechtler jedenfalls anspruchsvoll genug, auf unserem Gebiet eine besonders pflegliche Behandlung der an Grotius anknüpfenden Tradition zu erwarten.

Wenn wir die Auffassung nicht unterdrücken können, daß hier mehr getan werden sollte, so sind wir uns zugleich bewußt, daß ohne die vorliegende Bibliographie das Problem nicht so präzise und anregend gestellt worden wäre. Was die Begrenzung durch das Jahr 1700 betrifft, so ließe sich erwägen, ob für das Natur- und Völkerrecht nicht eine Nachfrist mindestens bis zu Wolff, Vattel und Rousseau gewährt werden sollte, denn in dieser Inkubationszeit der modernen politischen Ideen des Westens ist es noch einmal zu einer unmittelbaren Auseinandersetzung mit der grotianischen Gedankenwelt gekommen. Aus den genannten Gründen werden die älteren Sammlungen, namentlich der ganz auf das Völkerrecht mit allen seinen Abteilungen spezialisierte *Ompteda-Kamptz* auch künftig neben dem Ter Meulen-Diermanse benutzt werden müssen, doch hat dieser für die praktische Arbeit u. a. den großen Vorteil, daß bei jedem der aufgenommenen Werke wenigstens eine der europäischen Bibliotheken genannt wird, in denen es heute noch greifbar ist.

Reibstein

**Birke, Wolfgang: Die Konfiskation ausländischen Privatvermögens im Hoheitsbereich des konfiszierenden Staates nach Friedensvölkerrecht.**

Hamburg: Heitmann 1960. XVI, 214 S. (Veröffentlichungen des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel. 42). 21.80 DM.

Die Abgrenzung der Arbeit ergibt sich schon aus dem Titel; sie umfaßt also nicht die »extraterritorialen Konfiskationen«, also Maßnahmen gegen Vermögenswerte außerhalb des konfiszierenden Staates.

Der Autor untersucht die Völkerrechtswidrigkeit solcher Konfiskationen auf Grund der Völkerrechtsquellen, die er in der Reihenfolge des Art. 38 der Satzung des Internationalen Gerichtshofs behandelt. Er hebt aber hervor, daß auf diesem Gebiet der Rechtsprechung internationaler Gerichte nicht nur Bedeutung als Hilfsmittel zukommt, sondern daß sie für das Bestehen völkerrechtlicher Regeln das überzeugendste und autoritativste Beweismaterial darstellt. Birke untersucht die Entscheide des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, des Ständigen Schiedshofs und zahlreicher gemischter Kommissionen und gibt für die zwei Perioden vor und nach dem ersten Weltkrieg jeweils eine zusammenfassende Wertung. Er bedauert den Rückgang des Einflusses internationaler Gerichte auf die Bildung und Feststellung des Völkerrechts nach dem zweiten Weltkrieg, die zur Folge hat, daß für diesen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wichtigsten Zeitabschnitt hauptsächlich auf die Staatenpraxis abgestellt werden muß. Der Teil des Werkes, der diese Praxis eingehend untersucht, ist denn auch bei weitem der umfangreichste. Sein besonderes Interesse liegt darin, daß sich der Autor mit Erfolg bemüht hat, das wirtschaftliche, soziale und politische Klima, in dem die verschiedenen Maßnahmen getroffen wurden, zu skizzieren. Er untersucht dann kritisch, ob bestimmte Lösungen als Beweis einer allgemeinen Übung gelten können oder sich lediglich aus den Umständen eines Einzelfalles erklären. Birke kommt zu dem Schluß, daß eine allgemein als rechtsverbindlich angesehene Staatenpraxis besteht, wonach Ausländer vor Konfiskationen zu schützen sind. Dagegen ist eine einheitliche Staatenpraxis zur Frage, ob Konfiskationen als nichtig zu behandeln oder als ausländische Staatsakte zu achten sind, nicht festzustellen. In diesem Zusammenhang werden auch die Staatsverträge, welche die Erledigung bereits durchgeführter Enteignungen und Nationalisierungen zum Gegenstand haben (z. B. mit osteuropäischen Staaten nach dem zweiten Weltkrieg) behandelt, während der Teil »Internationale Verträge« nur die zwei- und mehrseitigen Verträge umfaßt, die ein Verbot künftiger Konfiskationen enthalten. Diese Quelle ist nicht sehr ergiebig, kann aber immerhin Indizien einer allgemeinen Übung liefern, wonach Konfiskationen ausländischen Vermögens verboten ist. Aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist auch nicht viel abzuleiten; Verf. stellt fest, daß schon angesichts des subsidiären Charakters dieser Rechtsquelle der Wegfall des Konfiskationsverbotes im innerstaatlichen Recht mancher Staaten das völkerrechtliche Konfiskationsverbot nicht antasten kann.

Der letzte Teil gibt einen Überblick über die Lehre, was den Verf. dazu führt, *de lege ferenda* zu zwei gegenwärtig aktuellen Thesen Stellung zu beziehen. Er untersucht zunächst, ob eine Unterscheidung von allgemeinen Nationalisierungen und Einzelenteignungen angebracht ist in dem Sinne, daß für erstere nur eine Teilentschädigung zu leisten wäre. Er verneint dies sowohl vom Standpunkt des investierenden Ausländers als von demjenigen des Entwicklungslandes, welches auf fremdes Kapital angewiesen ist. Die Ansicht zum Beispiel, daß die Entschädigung proportional zur Zahlungsfähigkeit des nationalisierenden Landes festgesetzt werden darf, würde es gerade armen Ländern sehr erschweren,

das zur Entwicklung notwendige Kapital zu erhalten. Zweitens spricht sich Verf. dafür aus, daß im Auslande vollzogene Konfiskationen als nichtig zu betrachten sind. Dies besonders, weil die Nichtigkeit zur Durchsetzung der völkerrechtlichen Schranken für die Souveränität der Staaten beiträgt und ein wirksames Mittel gegen Konfiskationen bildet. Zur Begründung der Nichtigkeit zieht Verf. die Berufung auf das Völkerrecht einer Anwendung der Vorbehaltsklausel vor.

Alfred E. v. Overbeck, Den Haag

**Drück, Helmut: Die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Atomenergie innerhalb Europas.** Frankfurt a. M.: Metzner 1959. 228 S. (Dokumente. Bd. 30). 28.50 DM.

Der von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, dem Institut für internationales Recht an der Universität Kiel und dem Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen gemeinsam herausgegebene Band setzt die von Kruse (Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie) begonnene Berichterstattung fort. Er bietet eine gute Zusammenstellung der bis zum Jahre 1959 auf diesem Gebiet existierenden Dokumentation. Darüber hinaus versteht Verf., die wesentlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der beiden großen europäischen Organisationen zur Verwendung der Atomenergie verständlich darzustellen.

Das Buch wendet sich an den Völkerrechtler und den politischen Wissenschaftler. Der Verf. sieht daher mit Recht von einer Darlegung physikalisch-technischer Probleme ab. Die einzelnen Abschnitte (I. Europas Weg und Beitrag zum Atomzeitalter, II. Grundzüge der europäischen Zusammenarbeit, III. Die Planung der friedlichen Zusammenarbeit, IV. Die Verwirklichung der friedlichen Zusammenarbeit, V. Systematik und Wirkung des Euratom-Vertrags im einzelnen) behandeln die verschiedenen Themen aus historischer wie auch aus funktioneller Sicht. Bemerkenswert sind die Ausführungen über Rechtspersönlichkeit und Rechtsnatur der Europäischen Atomgemeinschaft (S. 82), die allerdings nicht immer Zustimmung finden werden. Die Stellung der Euratom-Kommission hält Verf. im Verhältnis zur Hohen Behörde für schwächer, mit Ausnahme ihrer Befugnisse auf den Gebieten der Sicherheitskontrolle und der Wahrnehmung von Außenbeziehungen. Die Darstellung der letzteren, in zwei verschiedenen Abschnitten behandelt (S. 88 und 96), erscheint etwas summarisch und daher nicht immer ganz genau. Der Band beschränkt sich auf die Zusammenarbeit innerhalb Europas und verzichtet daher, wie im Vorwort ausgeführt wird, auf die Abkommen mit den USA und anderen außereuropäischen Staaten. Dies erscheint ebenso bedauerlich wie der Verzicht auf ausführlichere Hinweise auf das Verhältnis zur Internationalen Atomenergie-Agentur in Wien (S. 20). Angesichts der weltweiten Zusammenhänge und der besonderen Hilfe, die die USA gewähren, erscheinen solche Hinweise zweckmäßig, auch wenn es sich nur um eine Darstellung der regionalen europäischen Organisationen handelt und eine ausführliche Darstellung in einem späteren Band geplant ist (Anm. 26).

Das Buch enthält nicht nur eine wertvolle Materialsammlung, sondern auch eine gute Gesamtdarstellung der rechtlichen Probleme mit reichlichen Literaturhinweisen.

Ernst Wohlfarth, Brüssel

**E r a d e s, L[ambertus]; Wesley L[arson] G o u l d: The relation between international law and municipal law in the Netherlands and in the United States. A comparative study. Leyden: Sythoff; New York: Oceana Publications 1961. 510 S. 39 hfl.**

Das Verhältnis Völkerrecht und Landesrecht von der Prämisse aus, daß es von Land zu Land anders ist und sich nichts Allgemeingültiges darüber sagen läßt, rechtsvergleichend für zwei Staaten anzugehen, ist ein begrüßenswertes Unternehmen. Es zeugt vom Realismus der Verfasser und von ihrem Augenmaß für das, was wirklich zu bewältigen ist. Auch daß je ein Angehöriger der verglichenen Staaten sich an Hand eines gemeinsam aufgesetzten Fragebogens zusammentun und daß Kapitel für Kapitel, d. h. fünfzehnmal, vergleichende Schlußfolgerungen und oft auch Einführungen in die Problematik beigegeben werden, ist ein sachdienliches Verfahren. Diese spezifisch vergleichende Arbeit hat der Amerikaner G o u l d, Verfasser einer 1958 erschienenen "Introduction to International Law", seit 1958 Associate Professor an der Purdue University, geleistet. Die innerstaatlichen Grundlagen sind breit dargestellt in Kapiteln über Entstehung, Regierungsformen, Gesetzgebungsverfahren, Rechtssysteme und Normenhierarchien sowie über allgemeine Prinzipien von Recht und Rechtsetzung in den beiden Staaten. Diese fünf werden ergänzt durch zwei weitere Kapitel über Gerichtswesen und Verfahrensordnungen. So nähert man sich dem eigentlichen Gegenstand "The application of international law" erst S. 177, zunächst in einem Kapitel über Exekutive, Legislative und auswärtige Angelegenheiten, das die einschlägigen Verfassungsänderungen in den Niederlanden 1953 (vgl. den Bericht von Z i m m e r m a n n ZaöRV Bd. 15, S. 164–210) und 1956 (vgl. den Bericht von B a u e r ZaöRV Bd. 18, S. 137–155) und den Verfassungszustand in den USA, nach einer dort bis 1814, für USA bis 1778 zurückgreifenden Vorgeschichte, herausarbeitet. Kapitel 9 (S. 223–269) behandelt allgemein die Anwendung von Völkerrecht durch nationale Gerichte, und zwar die Rechtsgrundlagen für die Anwendung einmal von Völkergewohnheitsrecht, zum andern von zwischenstaatlichen Abmachungen, dann die Fragen einer Pflicht der Gerichte zur Völkerrechtsanwendung und ihrer Unabhängigkeit hierbei von Verlautbarungen der Exekutive. Sodann wird die Frage direkter oder indirekter (durch Landesrecht vermittelter) Anwendung in Kapitel 10 für Völkergewohnheitsrecht, in Kapitel 11 (S. 297–345) für Vertragsrecht für beide Länder untersucht. Die vier letzten Kapitel behandeln Konflikte zwischen Landes- und Völkerrecht: Kapitel 12 mit Völkergewohnheitsrecht, Kapitel 13 Völkerrecht und früheres –, Kapitel 14 – und späteres Landesrecht, Kapitel 15 Konflikte zwischen Verfassungs- und Völkerrecht, getrennt nach Vertrags- und Gewohnheitsrecht. Die Darstellung ist leicht faßlich und einfach, manchmal vielleicht fast zu einfach, und der Leser wird mit der ganzen Literatur um das Bricker Amendment und um die theoretische Problematik überhaupt, frei-

lich auch mit dem größten Teil der darstellenden Literatur versohnt und vorzugsweise mit der einschlägigen Gerichtspraxis vertraut gemacht. Dabei ist der Band nur als allgemeine Einführung gedacht zu einem umfassenden Werk, das die ganze Präzedenzienkasuistik der beiderseitigen Gerichtspraxis zu wichtigen Fragen des Völkerrechts ausbreiten, also wohl nach einem Völkerrechtssystem aufgebaut werden soll, unter Anwendung vergleichender Methode – in seiner Art gewiß ein neuartiges Unterfangen. Wenn aber der Wunsch der Autoren in Erfüllung gehen soll, daß paarweise auch andere Staaten aufgearbeitet werden sollen, wird man sich bei der Darstellung ihrer jeweiligen Strukturen vielleicht etwas mehr Beschränkung auferlegen können und sich bei der Auswahl der zum Vergleich herangezogenen Staaten nicht nur vom – hier vielleicht glücklichen – Zufall leiten lassen dürfen.

Strebel

**International Bar Association.** Eighth Conference Report. Salzburg, Austria, July 4–8, 1960. The Hague: Nijhoff 1960. XVIII, 626 S. 28.50 hfl.

Der vorliegende Band (vgl. die Besprechungen der Vorläufer ZaöRV Bd. 17, S. 868; 18, S. 775 f.; 21, S. 362 f.) stellt die Zusammensetzung der verschiedenen Komitees voran, darunter das "on Sovereign Immunity" (deutsches Mitglied: O. Sander) und das "on World Peace through the Rule of Law" (deutsches Mitglied: W. Oppenhoff). Aus ersterem hervorgegangen ist die S. 8–10 abgedruckte Plenarentscheidung vom 6. 7. 1960 "Relating to the Immunity of Sovereigns when engaged in Commercial Activity outside of their own Domain" (vgl. den Generalbericht von Matteucci in Sixth Report 1956, S. 238–247; Seventh Report 1958, S. 7). Der deutsche Bericht über »Berufliche Fortbildung« von H. Brangsch erwähnt seit 1957 in der BRD durchgeführte internationale Lehrgänge für Rechtsanwälte über »Internationale Schiedsgerichtsbarkeit« und »Das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft« (S. 63). Den größten Raum füllen der Generalbericht und 18 Länderberichte (davon je zwei über England und die Türkei) betreffend "The Formation and Operation of Foreign Subsidiaries and Branches, including the Extent to which Foreign Subsidiaries are entitled to Special Treatment under the Law of their Incorporation or under International Law" (S. 155–455). Die Berichte über "Monopolies and Restrictive Trade Practices" (S. 476–516) befassen sich u. a. mit den Auswirkungen der Art. 85 ff. des EWG-Vertrages und mit extraterritorialer Wirkung nationaler Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Das in ZaöRV Bd. 21, S. 362 erwähnte Kölner Thema 1958 "Protection of Investments abroad in Time of Peace" wurde fortgeführt durch einen Bericht von Kurt Ehlers (BRD) über "Court and Court Procedure for the Protection of Investments abroad" (S. 518–528), unter besonderer Berücksichtigung des völkerrechtlichen Aspekts. Der Bericht von E. Blythe Stason (USA) über "Legal Problems of Atomic Energy" (S. 529–551) behandelt vorwiegend Betätigungsmöglichkeiten und -bedingungen der Privatindustrie, deren Zusammenwirken mit internationalen Organisationen und Haftungsfragen. Auf eine lange Vorgeschichte, seit der Madrider Tagung 1952, blickt der Bericht von Gerhart Nehler (BRD) über »Internationale Zusammenarbeit in Zivil-



sachen« (S. 552–572) zurück, der auf Grund des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 20. 3. 1928 einen Vermittlungsvorschlag (S. 564 ff.) zur Diskussion stellt. R e d.

**Knapp, Blaise: Le système préférentiel et les États tiers.** Genève: Droz, Paris: Minard 1959. 398 S. (Etudes d'histoire économique, politique et sociale. 31). 30 sfr.

Die Studie von Knapp, eine bei Guggenheim an der Genfer Universität entstandene Dissertation, behandelt mehr als der Leser hinter dem Titel zunächst vermuten mag. In scharf komprimiertem Stil geht der Autor in dem einen oder anderen Zusammenhang auf die Mehrzahl der Fragen des internationalen Wirtschaftsrechts ein. Er vermag dies auf knapp 400 Seiten infolge einer rigoros logisch gegliederten und untergliederten Einteilung, die dem Werk insgesamt den Stempel romanischer geistiger Zucht aufdrückt. Was das Buch hierdurch an Inhaltsschwere ohne Zweifel gewinnt, geht freilich bisweilen auf Kosten der Lesbarkeit. Man glaubt öfters eher in einem Spezial-Handbuch nachzuschlagen als eine Monographie zu lesen.

Andererseits sind die Vorteile des Verfahrens nicht zu übersehen. Nach einer Einleitung über die zu unterscheidenden Rechtsquellen und -subjekte, die noch am stärksten den akademischen Hausgebrauch atmet, dem die Arbeit bestimmt war, schildert Verf. im ersten Teil die verschiedenen Formen der Handelspräferenzen, die er in »klassische« (u. a. Zollunion, Veredelungs-, Messen- und Grenzverkehr, Kolonialpräferenzen) und »besondere« (Gemeinsamer Markt, Commonwealthpräferenzen, Freihandelszone, nach Verkehrsmitteln oder Produkten gewährte Präferenzen, Währungszonen u. a.) einteilt. Im zweiten Teil geht Verf. auf das Verhältnis der von diesen verschiedenen Präferenzen ausgeschlossenen Drittstaaten zu der jeweiligen Präferenzzone ein. Hier sind etwa die Ausführungen über den Gedanken der Gleichheit im internationalen Handelsverkehr oder die detaillierte Behandlung der Meistbegünstigungsklausel und ihrer Ausnahmen hervorzuheben. Die Schilderung der Zoll- und Wirtschaftsunion als Ausnahme von der allgemeinen Meistbegünstigung ist z. B. ein Meisterstück in der Sichtung des umfangreichen Materials und seiner knappen und treffsicheren Darstellung.

Wenn der Leser auch – bei der Fülle der dargebotenen Unterscheidungen und Schlußfolgerungen vielleicht unvermeidlich – bisweilen persönlich die Akzente anders setzen würde (bietet die Gliederung der Präferenzen in »klassische« und »besondere« oder etwa die minutiöse Untergruppierung des Begriffs der »Regionalpräferenz« wirklich fruchtbare Aufschlüsse?), gelingt es dem Verf. doch immer wieder, nicht nur eine erstaunliche Materialkenntnis auszubreiten, sondern vorhandenen Begriffen oft durch entsprechende systematische Einordnung neue Seiten abzugewinnen. Interessant unter diesem Aspekt ist z. B. seine sorgfältige Behandlung des Gemeinsamen Marktes als einer dritten, an Intensität über die Zoll- und Wirtschaftsunion hinausreichenden Verbindung des internationalen Wirtschaftsrechts. Ob diese wirklich *très proche d'un État fédéral* ist, läßt sich nach der bisherigen Entwicklung der EWG noch nicht nachweisen. Dem Neuartigen der

zwischenstaatlichen Integrationsgemeinschaften in Westeuropa wird die Einteilung des Verf. hier aber gerecht.

Der ganze Reichtum des verarbeiteten Materials kann in einer Besprechung nur angedeutet werden. Wer zu einer Einzelfrage der internationalen Wirtschaftsordnung sich unterrichten will, wird von dieser Arbeit selten im Stich gelassen werden. Die Übersicht erleichtert ein eingehendes Inhaltsverzeichnis, während das gerade bei diesem Buch zu wünschende Sach- und Personenverzeichnis leider fehlt.

Thomas O p p e r m a n n, Bonn

**Korowicz, Marek St.: Introduction to International Law. Present Conceptions of International Law in Theory and Practice.** Den Haag: Nijhoff 1959. IX, 424 S. 25.65 hfl.

Nach dem Schriftenverzeichnis zu schließen, ist Verf. aus der völkerrechtlichen Praxis der ersten Nachkriegszeit seines polnischen Vaterlandes hervorgegangen und hat sich erst später der Theorie zugewandt. Eine solche Laufbahn kann ein großer Vorteil sein; sie bewahrt vor doktrinärem Verheddern in abstrakten Theoremen, deren Wert für das Völkerrecht dann unklar bleibt. In dem vorliegenden Werk scheint Verf. die Ergebnisse verschiedener theoretischer Spezialarbeiten über die Souveränität der Staaten und über die Völkerrechtssubjektivität des Einzelnen zusammengefaßt zu haben. Dies sind nämlich die Hauptthemen des Werkes, wozu noch Abschnitte über die Grundrechte der Staaten und über die internationalen Organisationen kommen.

Der Titel des Werkes könnte fehlerhaft sein, weil es sich nicht um eine Einführung im Sinne eines Anfängerunterrichts handelt. Vielmehr erarbeitet Verf. eine Definition des Völkerrechts; hierzu ist es erforderlich, die in sie eingehenden Begriffe zu klären. Die Definition schließt das Werk ab und soll hier wörtlich wiedergegeben werden: "International law is the body of legal rules which govern mutual relations of sovereign States, and also the situations of other legal persons and of individuals which are not subject to the internal law of any particular State". Sie ist eine Erweiterung der Definition, die Verf. 1945 in «La souveraineté des Etats et l'avenir du droit international» vorgeschlagen hatte und die hier (S. 15) noch einmal wiedergegeben ist.

Über den Weg zu dieser Definition und die dabei erreichten Zwischenergebnisse ist folgendes zu sagen: Zunächst wird der Rechtscharakter des Völkerrechts behauptet und eine Anzahl seiner Definitionen vorgeführt. Dann wird der Staat und seine Souveränität behandelt, wobei den sowjetischen Auffassungen ein besonderes Kapitel gewidmet ist (S. 108 ff.). Verf. folgt nicht den Leugnern des Staates und seiner Souveränität (S. 91 ff.), er tadelt aber die Sprachverwirrung, die man auf diesem Gebiet antrifft (S. 76 ff.). Nach ihm sollte man unter Souveränität die Oberhoheit auf dem Staatsgebiet verbunden mit der rechtlichen Unabhängigkeit von einem anderen Staat verstehen (S. 81, 83, 85). Die Bedeutung von Souveränität und Unabhängigkeit wird aber erst S. 227 klar, wo er sie als notwendige Eigenschaften des Staates als Völkerrechtssubjekt herausstellt. So muß man sie auch wohl aus dem ganzen Aufbau der Arbeit verstehen, da der Begriff des

souveränen Staates, der in der Völkerrechtsdefinition vorkommt, zu erläutern war.

Das weitere Kapitel über die Souveränität in der Völkerrechtspraxis und über den Begriff der inneren Angelegenheiten ist wohl eher als Exkurs aufzufassen. Es werden hier auch einige Folgerungen aus dem Begriff der Souveränität gezogen, z. B. daß die UN-Mitglieder ein Austrittsrecht haben, wenn sie mit der Führung der fünf Großmächte unzufrieden sind (S. 193), und daß die Verantwortlichkeit eines Staates nicht weiter gehen kann als seine Souveränität reicht (S. 211). Beim Vergleich der Vorbehalte der inneren Angelegenheiten in Art. 15 Abs. 8 der Völkerbundsatzung und Art. 2 Ziff. 7 der UN-Satzung hält Verf. die Formel in der UN-Satzung für diejenige, die die Souveränität am stärksten schützt, weil jeder Staat sie selbst auszulegen berechtigt ist (S. 165); *de lege ferenda* hält er die Formel aber nicht für empfehlenswert. Die Souveränität der UN-Mitglieder ist ungleich gewahrt (S. 186 ff.); die Verpflichtungen aus der Satzung erscheinen als Einschränkungen der Souveränität (S. 192). Für die europäischen Gemeinschaften verwirft Verf. den Ausdruck »supranational« (S. 221); gemeint sei lediglich eine besonders intensive völkerrechtliche Vereinigung der Mitgliedstaaten (bes. S. 219).

Die sogenannten Grundrechte der Staaten werden auf zwei zurückgeführt (S. 273): das Recht auf Selbsterhaltung und das Recht auf Gleichheit. Unter dem ersten wird alles das verstanden, was sonst als Recht auf Souveränität und Unabhängigkeit, Gebietshoheit und dergleichen aufgeführt wird; für die Praxis bedeutet es das Verbot der offenen und besonders auch der verdeckten Intervention (S. 234 ff.). Bei dem Postulat der Gleichheit läßt sich freilich nicht übersehen, daß die Staatenpraxis vielfach Ungleichheiten mit sich bringt. Bemerkenswerterweise empfiehlt Verf. hier noch, das politische Prinzip des Gleichgewichts der Mächte in einen Rechtsgrundsatz überzuführen (S. 248).

Außer den souveränen unabhängigen Staaten kennt Verf. noch die »internationalen Institutionen« als Völkerrechtssubjekte (S. 277) und will deren Kreis sehr weit fassen. Gliedstaaten von Bundesstaaten sind nicht Völkerrechtssubjekte (S. 82, 277), und deshalb wird insbesondere die Zulassung Weißrußlands und der Ukraine zu den UN getadelt. Hier kommt m. E. die beschränkte Völkerrechtssubjektivität der Mitglieder einzelner Bundesstaaten, wie der Schweiz oder Deutschlands, zu kurz. Längere Ausführungen (S. 281–324) widmet Verf. der Frage, ob die »Nationen« Völkerrechtssubjekte seien; er verneint sie.

Daß die Individuen nur Objekte des Völkerrechts seien, bestreitet Verf. sehr entschieden; sie seien entweder Subjekte oder für das Völkerrecht überhaupt nicht vorhanden (S. 325, 327). Dankenswert ist S. 328 der Hinweis darauf, daß aus dem älteren Völkerrecht bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts wenigstens einige Individualrechte als völkerrechtliche überliefert worden sind, und zwar auch von Schriftstellern, die nicht dem Naturrecht anhängen. Verf. selbst geht nicht so weit, eine allgemeine Völkerrechtssubjektivität der Individuen anzunehmen. Er wendet sich auch dagegen, daß dem Individuum gegenüber seinem eigenen Staat eine solche Stellung geschaffen werde. Hier wirkt die Abneigung Polens gegen den

Minderheitenschutz nach, den er auch an anderer Stelle (S. 237 ff.) als Intervention und als Ungleichheit (S. 260, 268) getadelt hat. Er schlägt statt dessen vor, einen solchen Schutz ausschließlich einer internationalen Organisation anzuvertrauen (S. 386). Eine Stellung *ad hoc* im Völkerrecht hat unter anderem der Optant sowie der internationale Richter und Beamte (S. 351 f., 367 ff.). Auch die völkerrechtliche Verantwortung von Individuen bejaht Verf. Im ganzen faßt er seine Meinung aber dahin zusammen, daß die Völkerrechtssubjektivität des Einzelnen völlig von der Vereinbarung der Staaten abhängt und von diesen auch wieder entzogen werden könne (S. 388).

Das Werk enthält zu jedem Punkt eine Ausbreitung der wichtigsten bisherigen Lehrmeinungen, der internationalen Rechtsprechung und Praxis sowie eine wohlüberlegte eigene Stellungnahme. Man vermißt vielleicht bei den Ausführungen zur Gleichheit der Staaten die deutsche Literatur über die Stellung der Großmächte; überhaupt erscheinen die Schlussfolgerungen hier nicht sehr scharf. Der große Wert der Arbeit als Dogmatik wird auch durch eine Kritik an der gewonnenen Definition des Völkerrechts keineswegs beeinträchtigt. Man kann mit Su y (Sur la Définition du Droit des Gens: Revue Générale de Droit International Public, Bd. 64, 1960, S. 762 ff.) der Meinung sein, daß sich alle Definitionen des Völkerrechts in einem Zirkel bewegen, vor allem eine solche, die von den Subjekten des Völkerrechts ausgeht. Die Abgrenzung des Völkerrechts von den Disziplinen des innerstaatlichen Rechts würde, wenn man sie schon induktiv sucht, eher von der Betrachtung innerstaatlicher Rechtsprechung her zu gewinnen sein.

Kleinere Beanstandungen betreffen S. 198, wo gesagt zu sein scheint, daß Schiedsverträge überhaupt die einseitige Klage eines Streitteiles zulassen, und S. 347, wo das subjektive Recht des Flüchtlings auf Asyl aus Verfassungsrecht bestritten wird – für das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland jedenfalls trifft das nicht zu. Auf S. 8 ist der Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes und S. 51 der Vorname von Triepel nicht richtig angegeben, S. 226 Zeile 14 ist anscheinend durch Druckfehler eine Verneinung zu einer Bejahung geworden.

M ü n c h

**Lehner, Felix: J. C. Bluntschli Beitrag zur Lösung der Alabamafrage.**

Eine Episode im Werden der transatlantischen Solidarität. Zürich: Europa-Verlag 1957. 119 S. (Wirtschaft, Gesellschaft, Staat. Zürcher Studien zur allgemeinen Geschichte, Bd. 17). 7 DM.

Der Fall des Kaperschiffes »Alabama«, das während des amerikanischen Sezessionskrieges auf einer englischen Werft für die konföderierten Staaten gebaut wurde und mit Duldung der englischen Behörden auslaufen konnte, belastete noch während Jahren die diplomatischen Beziehungen zwischen England und den USA. Auf die schließliche Lösung der Frage durch den Schiedsvertrag von Washington von 1871 und das Schiedsurteil von Genf im Jahre 1872 nahm der aus Zürich stammende und lange Jahre in Heidelberg wirkende Staats- und Völkerrechtslehrer J. C. Bluntschli wesentlichen Einfluß, indem er – inspiriert durch den Deutschamerikaner Lieber – einen als *opinion impartiale* bezeichneten Artikel

in Bd. 2 (1870) der *Revue de droit international et de législation comparée* veröffentlichte, worin er wesentliche rechtliche Grundlagen des Vertrags und Schiedsspruchs vorzeichnete.

Lehner bemüht sich in einer lebendigen Darstellung die über den Atlantik hin- und herlaufenden Fäden aufzuzeigen, wobei er starkes Gewicht auf die Biographien der beteiligten Personen legt. Vieles bleibt zwar auf Andeutungen beschränkt, der Autor erweitert aber doch in interessanter Weise das Bild über den gewählten Zeitabschnitt. Mit einem doppelten System von Anmerkungen (das bei der Lektüre allerdings eher störend wirkt) erschließt die Arbeit ein großes Belegmaterial. Sie verdient als historischer Beitrag zu einer *cause célèbre* des Völkerrechts alle Beachtung.

Wilfried Schumann, Würzburg

**Muhammad, V. A. Seyid: The legal framework of world trade.**

London: Stevens 1958. 348 S. (Library of World Affairs, No. 40). 2/2- £.

Die Arbeit ist die Erweiterung einer Dissertation, die auf Grund einer Anregung Schwarzenbergers 1955 der Londoner Universität unterbreitet wurde. Der Autor hat in den Mittelpunkt bewußt das GATT gestellt, das in der Tat bis heute noch als das umfassendste Vertragsinstrument des freien Welthandels angesprochen werden kann. In dem klaren, angenehm lesbaren Stil, der das Buch insgesamt auszeichnet, wird die Geschichte der Institutionen des Welthandels etwa seit dem ersten Weltkrieg skizziert (Alliierte Wirtschaftskonferenz 1916, Brüsseler Finanzkonferenz 1920, Völkerbund, Einflüsse der Weltwirtschaftskrise, die zeitweilige Hinwendung zum Bilateralismus in den dreißiger Jahren und die spätere Rückkehr zum Multilateralismus im Zusammenhang mit der Entstehung der UN im 2. Weltkrieg). Mit Sorgfalt vergleicht Verf. dann die »ideologisch überladene« Havana-Charter mit dem praktikableren und flexibleren GATT.

Auch die weiteren Kapitel sehen die rechtliche Ordnung des Welthandels durchweg von den Gesichtspunkten des GATT her. Neben der Darstellung des Inhalts des Allgemeinen Abkommens, seiner Organe und Verfahrensweisen (Regeln für Zollverhandlungen) werden die anderen großen Organisationen des internationalen Wirtschaftsverkehrs wie die UN, der Internationale Währungsfonds, die EGKS und die EWG von ihren Beziehungen zum GATT her behandelt. Diese Methode mag für den angelsächsischen Blickwinkel, aus dem das Buch naturgemäß geschrieben ist, ihre volle Berechtigung haben; der kontinentaleuropäische Leser, für den Organisationen wie EGKS und EWG mehr im Vordergrund stehen, mag bedauern, daß solche Gemeinschaften neben einer kurzen Einführung in ihren Aufbau im wesentlichen nur unter dem Gesichtspunkt ihrer GATT-Konformität behandelt werden. Zu diesen Punkten, etwa zur EGKS, ist auch die Literaturbenutzung etwas zu ausschließlich auf angelsächsische Quellen beschränkt. Im Rahmen dieser Begrenzungen, die Verf. sich vielleicht notwendigerweise auferlegen mußte, um seine umfangliche Thematik einigermaßen im Griff zu behalten, zieht er regelmäßig wohldurchdachte Schlußfolgerungen. Als ein besonders gutes Beispiel mag seine Würdigung des GATT gegen Ende des Buchs dienen, wo er das revolutionäre Verdienst des Allgemeinen Übereinkommens klar

umreißt, in die Fragen der Zollpolitik ein ständiges Element internationaler Verantwortung hineingebracht zu haben. Auch wo man persönlich mit den Schlußfolgerungen des Verf. nicht einverstanden sein mag, wie etwa bei der Diskussion der Frage, inwieweit Drittstaaten Vorteile aus Zollunionen mittels einer Meistbegünstigungsklausel in Anspruch nehmen können, wird dem Leser stets die volle Breite der möglichen Argumentation vor Augen geführt. Wenn das Buch infolge seines Erscheinungsdatums von der neueren Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts, wie dem überraschend schnellen Fortschreiten in der Verwirklichung der EWG (die Besonderheiten einer über die reine Zollunion hinausgehenden »integrierten« Wirtschaftsunion hätten vielleicht etwas sichtbarer gemacht werden können), der Bildung der EFTA oder auch des Comecon noch nicht Notiz nehmen konnte, bildet diese Arbeit doch einen nützlichen, überzeugend geschriebenen Beitrag zu einem der wesentlichsten Teile des Gebäudes der internationalen Wirtschaftsorganisation.

Thomas Oppermann, Bonn

**Oppikofer, Ulrich: Der Schutz der schweizerischen Auslandsinvestitionen.** Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen schweizerischer Unternehmungen mit Auslandsinteressen für den Fall internationaler Konflikte. Zürich: Polygr. Verl. 1958. XV, 129 S. (Zürcher Studien z. Intern. Recht. Nr. 26). 15.55 sfr.

Oppikofer's Thema ist etwas enger als Titel und Untertitel es vermuten lassen. Er behandelt nämlich den Schutz der schweizerischen Auslandsinvestitionen für den Fall, daß die Schweiz in einen internationalen Konflikt verwickelt werden und ihr Gebiet vom Feinde besetzt oder unter die Herrschaft einer nicht verfassungsmäßigen *de facto*-Regierung kommen sollte. Verf. versucht im wesentlichen die praktische Frage zu beantworten, wie ein schweizerisches Unternehmen dafür sorgen kann, daß in einem solchen Falle seine ausländischen Interessen nicht als Feindvermögen konfisziert werden, aber auch nicht infolge der getroffenen Maßnahmen aus anderen Gründen den schweizerischen Eigentümern definitiv verloren gehen. Diese Frage hat für die schweizerische Wirtschaft sehr große Bedeutung: Durch einen Bundesratsbeschluß von 1957/58 wurde die diesbezügliche Kriegsgesetzgebung weitergeführt und verbessert. Der weitaus größte Teil der schweizerischen Investitionen liegt in den USA. Oppikofer behandelt denn auch hauptsächlich die Schutzmaßnahmen im Hinblick auf ihre Wirkung in diesem Lande. Seine Ergebnisse stützen sich nicht nur auf ein Studium der Literatur und der Gesetzmaterialien, sondern auch auf Kontakte mit interessierten Privatunternehmen.

Im ersten Teil wird kurz die Wirkung konfiskatorischer Gesetze beschrieben, woran sich eine Untersuchung des Feindbegriffs und der Behandlung ausländischen Vermögens anschließt. Verf. kommt zu dem Schlusse, daß es für ein Unternehmen der Mühe wert ist, in Friedenszeiten zivilrechtliche Schutzmaßnahmen vorzubereiten, auch wenn man sich über deren Erfolg nicht zu viel Illusionen machen darf. Gestützt auf die Erfahrungen mit der Behandlung des Eigentums von Staatsangehörigen alliierter Länder im zweiten Weltkrieg muß er zugeben, daß die politischen Beziehungen der Schweiz, gegebenenfalls ihrer Exilregierung,

zum Investitionsstaat wichtiger sein werden als geschriebene oder ungeschriebene Rechtssätze.

Der zweite Teil befaßt sich mit möglichen Schutzmaßnahmen. Zunächst wird untersucht, inwiefern eine Sitzverlegung ohne Änderung des Personalstatuts der Gesellschaft nützlich sein kann. Der Bundesratsbeschuß von 1957/58 schafft dafür von schweizerischer Seite die Möglichkeit; notwendig ist aber, daß auch das Land, in welches der Sitz verlegt werden soll, sich mit dieser Verlegung unter Beibehaltung des alten Personalstatuts einverstanden erklärt. Die Rechtslage in den USA und Kanada, die hierfür besonders in Frage kommen, ist nicht eindeutig, und Aushilfe dürfte wohl nur die vom Autor erhoffte staatsvertragliche Regelung bringen.

Als weitere Möglichkeiten betrachtet Oppikofer schließlich die Erteilung von unwiderruflichen Vertretungsmachten, den *trust* im Sinne des anglo-amerikanischen Rechts und die Schaffung von im Ausland inkorporierten Parallelgesellschaften. Zum Schluß stellte er drei sogenannte *Emergency*-Pläne auf, welche unter Verwendung von Tochter- und Parallelgesellschaften als Grundpläne verwendet werden könnten. Wie der Verf. zutreffend ausführt, ist im einzelnen von den jedem Unternehmen eigenen Gegebenheiten auszugehen.

Alfred E. v. Overbeck, Den Haag

**Robertson, A. H.: The Council of Europe.** Its Structure, Functions and Achievements. With a Foreword by Guy Mollet. 2<sup>nd</sup> Ed. London: Stevens 1961. XV, 288, VIII S. 45 \$.

Die 1956 erschienene erste Auflage wurde ZaöRV Bd. 17, S. 675 f. besprochen. Daß nach relativ kurzer Zeit eine Neuauflage erforderlich wurde, ist mehr ein Zeugnis für die Verdienste der Arbeit und den Anklang, den sie gefunden hat, als für eine besondere Aktivität und Weiterentwicklung des Europarats. Der Verfasser hat, wieder unter eingehender Berücksichtigung der offiziellen Dokumente, die Ereignisse bis zum Frühjahr 1960 einschließlich der Errichtung des Gerichtshofs für Menschenrechte eingearbeitet. An der zurückhaltenden und doch zureichenden Würdigung ist nichts geändert (S. 256: "... the Council of Europe is still in the early days of a process of evolution which is bound to take time ..."). Ob man ihm auch hierin folgen will oder nicht, in jedem Fall verdient der Europarat eine zuverlässige und gründliche Darstellung, die er in dieser Neuauflage zweifellos erneut gefunden hat.

Bernhardt

**Schwenk, Walter: Die Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen.** Monschau: Weiss. XVI, 128 S. (Diss. v. 12. 6. 1959).

Verf. geht aus von dem bereits mehr als zehn Jahre bestehenden Konflikt um die Vertretung Chinas in den UN. Er untersucht die rechtlichen Grundsätze, die im Rahmen dieser Organisation für die Entscheidung eines solchen Konfliktes zur Verfügung stehen. Dabei erscheint für Schwenk die Beschlußfassung über die Vertretung als kollektive Anerkennung, die einer individuellen Anerkennung durch die Mitgliedstaaten vorgeht und letztere bindet, auch wenn sie selber nicht zugestimmt haben. Als einzige Voraussetzung für die Anerkennung sieht der Autor die reine Effektivität. Diese betrachtet er für die Regierung der Chinesischen

Volksrepublik in längeren Ausführungen als gegeben, womit für ihn die weitere Anerkennung der Nationalchinesischen Regierung auf Formosa rechtswidrig wird. Diese könne für sich keine Effektivität mehr geltend machen und habe auch keine Aussicht, ihre Herrschaft wieder auf das Festland auszudehnen.

Die auf den ersten Blick bestechende Klarheit und Konsequenz der Ausführungen, die den Autor denn auch zu einem eindeutigen Ergebnis führen, können nicht über einige grundlegende Bedenken über die hier vorliegende Art der Behandlung des Themas hinwegtäuschen. Die Arbeit widerspiegelt eine gewisse Animosität gegen alles Politische und bemüht sich, dieses konsequent auszuklammern, um zu klaren rechtlichen Resultaten zu kommen. Schwenk übersieht aber, daß er die strikte »Rechtmäßigkeit« der internationalen Abläufe, die er zu erreichen glaubt, mit einer Abdankung des Rechts vor einer konsequent anerkannten Effektivität, d. h. einer Abdankung des Rechts vor der Macht erkauft. Wohl erschiene es wünschenswert, die individuelle Anerkennung durch eine kollektive Entscheidung über die Vertretung im Rahmen der UN zu ersetzen. Diese Forderung muß aber – abgesehen von der heute mangelnden Autorität des in Aussicht genommenen Forums – utopisch bleiben, wenn den Staaten nicht gleichzeitig die Möglichkeit gegeben wird, den von ihnen mit Recht beanspruchten Grundsätzen (von denen einige ganz wesentliche, wie Gleichheit, Friedensliebe und politische Mitbestimmung des Volkes, auch in der UN-Satzung niedergelegt sind) Geltung zu verschaffen. Aber auch wenn man der Argumentation Schwenks folgen würde, so bliebe die Schwierigkeit, welcher der verschiedenen Beschlüsse die UN-Mitglieder bindet, nachdem nach der heutigen Rechtslage jedes Organ autonom über die Vertretung entscheidet. Für den Verf. sind diese Schwierigkeiten »zweitrangig« und werden durch das »moralische Gewicht« der Empfehlung der Vollversammlung aufgewogen, obwohl er selber sieht, daß der entsprechende Beschluß die anderen Organe nicht binden kann (S. 113 f.).

Bis zu diesem Punkt kann man sich mit dem Verf. auf rechtlichem Boden auseinandersetzen. Im Zusammenhang mit den Ausführungen über die Effektivität des kommunistischen Regimes in China stehen indessen einige Sätze, die nicht unwidersprochen bleiben können. Schwenk beurteilt den Widerstand gegen die Regierung, die sich nur anfänglich »mit Resten der Kuomintangarmee, flüchtigen Beamten, Gutsbesitzern und starken kriminellen Banden« habe auseinandersetzen müssen, als unerheblich. Millionenziffern von »Liquidierten« und Arbeitslagerinsassen (für die Hinrichtungen nennt er Schätzungen zwischen 1 und 15 Millionen, für die Zwangsarbeiter »höchstens« 25 Millionen!) verlieren für ihn »verhältnismäßig an Bedeutung« angesichts der Gesamtbevölkerung von 600 Millionen. Man mag dem Verf. in dieser Beziehung eine gewisse Naivität im Banne der rein rechtlich-formalen Betrachtungsweise zubilligen. Er muß sich aber bewußt sein, daß er mit der Bagatellisierung solcher Zahlen und des dahinter stehenden Leids (das durch die Tragödie Tibets eine neue Steigerung erfahren hat) und deren völliger Negierung für die rechtliche Beurteilung in einer entscheidenden völkerrechtlichen Frage einem Regime Schützenhilfe leistet, das den grundlegenden Menschen- und Freiheitsrechten Hohn spricht.

Wilfried Schumann, Würzburg



**Sucharitkul, Sompong: State Immunities and Trading Activities in International Law.** With a Foreword by C. H. M. Waldock. London: Stevens 1959. XLIV, 390 S. 70 s.

Eine kurze historische Einleitung gibt die Grundzüge der anglo-amerikanischen und der kontinental-europäischen Praxis des 19. Jh., die den Ausgangspunkt der neueren Theorie von der Staatenimmunität bildete. Diese Theorie entstand im Zeitalter des wirtschaftlichen Liberalismus, als nur wenige Staaten sich überhaupt im Handels- und Wirtschaftsverkehr betätigten und daher wenig Anlaß bestand, sich mit der Frage der gerichtlichen Immunität eines Staates für seine wirtschaftliche Betätigung zu befassen. Diese Situation hat sich erheblich gewandelt: Nahezu alle Staaten betätigen sich heute weitgehend auch wirtschaftlich. Vor diesem Hintergrund untersucht Verf., wie weit auch die bisherige Doktrin der Staatenimmunität diesen Wandel mitvollzogen hat oder mitvollziehen sollte. Er stellt fest, daß es vielerlei und verschiedenartige Versuche gegeben habe, die Theorie von der absoluten Immunität einzuschränken, daß indes die gerichtliche Praxis uneinheitlich und der Inhalt des Völkerrechts in dieser Frage unsicher sei. Er selbst tritt dafür ein, die Immunität der Staaten in allen Ländern auf Bereiche zu beschränken, die außerhalb der staatlichen *trading activities* liegen.

Der erste Hauptabschnitt »Judicial and Governmental Practice« behandelt zunächst die Frage der persönlichen Immunität fremder Souveräne und diplomatischer Vertreter bei ihren hoheitlichen und ihren privaten wirtschaftlichen Betätigungen. Sodann wird die Immunität in Bezug auf staatseigene, zu wirtschaftlichen Zwecken genutzte Schiffe untersucht, wobei Verf. auf die gerichtliche Praxis und das Schrifttum zur Brüsseler Konvention von 1926 und auf die Arbeiten der Genfer Seerechtskonferenz von 1958 eingeht. Ein weiteres Kapitel befaßt sich mit der Immunität staatlicher Organisationen, wobei insbesondere die gerichtliche Praxis gegenüber den sowjetischen Handelsmissionen erwähnt wird. Daran schließen sich längere Ausführungen über die neueren Tendenzen, die absolute Immunität einzuschränken.

Der zweite Abschnitt heißt – etwas merkwürdig – „Legal Developments“. Er behandelt das Schrifttum über absolute oder beschränkte Immunität fremder Staaten und staatlicher Organisationen. Verf. ist der Meinung, in Bezug auf *trading activities* sollte fremden Staaten und staatlichen Organisationen keine gerichtliche Immunität mehr gewährt werden. Er hält den Begriff der *trading activities* für hinreichend klar, um praktische Abgrenzungen zu ermöglichen.

Das Buch kann für den mit Immunitätsfragen befaßten Juristen von Nutzen sein. Es enthält eine gute Bibliographie und reiches Belegmaterial. Das Bestreben des Verf., der Lehre von der beschränkten Immunität zum Durchbruch zu verhelfen, läßt die Arbeit indes in die Gefahr geraten, das geltende Immunitätsrecht zu sehr im Lichte dieser Absicht aufzufassen. Die Art und Weise, wie Verf. den Stoff darbietet, ist wenig befriedigend. Er vermengt die objektive Darstellung des geltenden Rechts und der Praxis ständig mit rechtspolitischer Argumentation und wiederholt vielfach Lehrmeinungen und Quellenmaterial, das bereits an anderen Stellen der Arbeit hinlänglich ausgebreitet wurde.

George P. Kersten, Milwaukee

**Suy, Eric: Le Concordat du Reich de 1933 et le Droit des Gens.**  
Quelques réflexions sur la question concordataire en Allemagne. Genève: Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales (1958). V, 90 S. 80 bfrs.

Anlässlich des Konkordatsprozesses vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, der durch das Urteil des 2. Senats vom 26. 3. 1957 (BVerfGE Bd. 6, S. 309 ff.) entschieden wurde, nimmt Suy in seiner Untersuchung die Diskussion um die völkerrechtliche Fortgeltung des Reichskonkordates vom 20. 7. 1933 wieder auf. Methodisch geht er dabei in der Weise vor, daß er zu jeder einzelnen Frage zunächst die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze und dann ihre Anwendung auf das Reichskonkordat zur Erörterung bringt. Seine Untersuchung gelangt zu dem Ergebnis, daß das Reichskonkordat gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland gültig ist, da es auf Grund des nach Ansicht des Verf. gültigen Ermächtigungsgesetzes vom 24. 3. 1933 wirksam geschlossen wurde, bis 1945 weder durch ständige Nichtanwendung noch durch Vertragsverletzung außer Kraft getreten und von den Besatzungsmächten nicht wirksam aufgehoben ist.

Es ist hier nicht der Ort und erübrigt sich überdies, auf die einzelnen Thesen dieser Arbeit näher einzugehen; die Argumentationen des Verf. enthalten keine wesentlich neuen Gesichtspunkte, die nicht bereits im Urteil des Bundesverfassungsgerichts oder in den Schriftsätzen und Gutachten zum Konkordatsprozeß eine Rolle gespielt hätten. Erst auf den letzten Seiten seiner Studie befaßt sich Suy endlich mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und wendet sich gegen die Auffassung, daß die Länder dem Bunde gegenüber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet seien, das Konkordat zu beachten. Nun kann man in der Tat gegen diese Auffassung begründete Bedenken anmelden, die Gedankenführung Suys jedenfalls vermag nicht zu überzeugen, ja, sie enthält stellenweise schwere Fehler, die sich nur aus der mangelnden Vertrautheit mit dem deutschen Verfassungsrecht erklären lassen. So ist seine Behauptung, Art. 123 Abs. 2 des Grundgesetzes bilde eine Kompetenznorm für die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, nicht haltbar, und unrichtig ist auch seine Ansicht, das Bundesverfassungsgericht hätte allein schon deshalb zu einer Klageabweisung kommen müssen, weil in dem Augenblick, in dem die Länder konkordatswidrige Gesetze erlassen hätten, die Gültigkeit des Konkordats nicht mehr festgestanden habe. Suy übersieht dabei, daß nicht die Frage der Gültigkeit des Konkordats an sich, sondern die der Pflichten und Rechte von Bund und Ländern zur Entscheidung stand und daß ein Land sehr wohl durch einen wirksamen Gesetzgebungsakt eine verfassungsmäßige Pflicht verletzen kann. Vor allem aber hätte Suy sorgfältig zwischen der verfassungsrechtlichen Verpflichtung der Länder zur Beachtung des Konkordats gegenüber dem Bund und der völkerrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem HI. Stuhl unterscheiden müssen. Das Wirkungsverhältnis dieser beiden möglichen Verpflichtungen hätte durchaus den Gegenstand einer fruchtbaren Untersuchung bilden können, die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gewiß nicht überflüssig geworden ist.

So hat der Verf. zwar eine anregend geschriebene Einführung in den Problemkreis des Konkordatsstreites in französischer Sprache geschrieben, damit jedoch keinen Beitrag zur weiteren Klärung der durch den Konkordatprozeß aufgeworfenen Fragen geliefert.

Paul Mik a t, Würzburg

**Teuscher, Hans-Herbert: Die vorzeitige Anerkennung im Völkerrecht.**

Eine rechtssystematische Untersuchung der völkerrechtlichen Grundlagen der Anerkennung von bürgerkriegsführenden Parteien, Regierungen und Staaten. Frankfurt a. M., Berlin: Metzner 1959. 125 S. 16 DM.

Die Anerkennung ist seit dem zweiten Weltkrieg zu einem beliebten Thema der völkerrechtlichen Literatur geworden, wobei sich in den letzten Jahren in zunehmendem Maße auch deutsche Autoren an der Diskussion beteiligen. Angesichts der Fülle wissenschaftlicher Arbeiten auf diesem Gebiet sind von einzelnen Autoren kaum wesentlich neue Erkenntnisse zu erwarten, es sei denn im Hinblick auf bestimmte kritische Probleme, wie die Frage der Anerkennung der »Deutschen Demokratischen Republik«. Wenn deshalb der Verfasser der vorliegenden Arbeit in der Einleitung (S. 15) von Erkenntnissen spricht, welche »sämtliche Aussagen der herrschenden Meinung in der Literatur über die vorzeitige Anerkennung fragwürdig« machen, so tritt man dem zum vornherein mit einer gewissen Skepsis entgegen.

Der Autor beginnt mit allgemeinen Ausführungen über die Anerkennung, umschreibt dann als vorzeitige Anerkennung »die von einem Staat, einer internationalen Organisation oder einem anderen Völkerrechtssubjekt trotz Nichtvorliegens des Tatbestandes bürgerkriegsführende Partei bzw. Regierung eines anerkannten Staates bzw. unabhängiger Staat abgegebene Erklärung der Ansicht, daß dieser Tatbestand gegeben ist und Rechtswirkungen hat, d. h. einen Völkerrechtsstatus darstellt«. Er verzichtet aber vorerst darauf, diesen Tatbestand, d. h. die Voraussetzungen einer Anerkennung, zu analysieren und fährt mit Ausführungen über die von ihm (wohl nicht ganz zu Recht) als unerheblich angesehene Unterscheidung zwischen Anerkennung *de facto* und Anerkennung *de iure fort.* Den in der Staatenpraxis als Voraussetzung für die Anerkennung genannten Merkmalen will Teuscher nur politische Bedeutung zuerkennen. Damit wird für ihn die vorzeitige Anerkennung nur so weit zum völkerrechtlichen Delikt, als sie gegen das Interventionsverbot verstößt. Erst jetzt tritt Teuscher auf die Voraussetzungen der Anerkennung ein. In sehr summarischen Erwägungen kommt er zum Schluß, daß die in der Praxis aufgestellten Erfordernisse, soweit diese nicht mit bestimmten, auf die Effektivität ausgerichteten Tatbestandsmerkmalen übereinstimmen, nur von »politischer Bedeutung« seien. Damit klammert er gerade die umstrittensten Fragen der Anerkennung (Legalität, Legitimität, Fähigkeit und Bereitschaft zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen) aus. So steht denn auch die vorweggenommene These seiner Untersuchung, daß das Institut der vorzeitigen Anerkennung nicht als Grundlage einer rechtlichen Konzeption der Anerkennungslehre dienen könne, mehr als Produkt einer vorgefaßten Meinung

denn als Ergebnis einer umfassenden Würdigung von Doktrin und Staatenpraxis da. Es zeigt sich einmal mehr, daß völkerrechtliche Probleme nicht abstrakt und losgelöst von den ihnen zugrunde liegenden politischen Problemen behandelt werden können. Der Versuch, greifbare Ergebnisse in der Anerkennungslehre zu erzielen, ohne brennende weltpolitische Fragen, wie die der Anerkennung der Volksrepublik China oder der »Deutschen Demokratischen Republik« in den Kreis der Untersuchungen einzubeziehen, kann nicht zum Erfolg führen. So bleibt der Eindruck einer gut lesbaren, in der theoretischen Gedankenführung sauberen Arbeit, die aber weitgehend im Unverbindlichen stecken bleibt.

Wilfried S c h a u m a n n, Würzburg

**Thieme, Werner: Reichskonkordat und Länder.** Zur Frage der Vertragspartnerschaft von Bund und Ländern hinsichtlich der Schulartikel des Reichskonkordats. Göttingen: Schwartz 1956. 29 S. 2.20 DM.

Die vorliegende Untersuchung geht auf ein im Auftrag des Landes Niedersachsen erstattetes Rechtsgutachten zurück. Verf. versucht an Hand der Frage, ob die Schulgesetze der Länder (hier insbesondere das niedersächsische Schulgesetz vom 14. 9. 1954), die die Bekenntnisschule beschränken oder abschaffen, mit dem Reichskonkordat vom 20. 7. 1933 vereinbar sind, die weitreichende Problematik zu erörtern, ob die im innerstaatlichen Bereich heute allgemein anerkannte Theorie der Funktionsnachfolge auch auf dem Gebiet der zwischenstaatlichen Beziehungen einen Anwendungsbereich finden kann. Wie Thieme selbst in seinem Vorwort betont, will also seine Abhandlung nicht so sehr zu einem konkreten Streitfall Stellung nehmen, als vielmehr einen »Beitrag zur Klärung der durch den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandenen vielfältigen Fragen« auf dem Gebiet des Verhältnisses von Kirche und Staat darstellen.

Der Verf. geht bei seiner Untersuchung zunächst von der Frage aus, wer nach 1945 – die Weitergeltung des Reichskonkordats vorausgesetzt – völkerrechtlich Vertragspartner des Hl. Stuhles geworden ist. Voraussetzung und Abschluß des Konkordats werden knapp aber treffend skizziert; leider lag die von Ernst Deuerlein ebenfalls 1956 veröffentlichte Untersuchung zu Vorgeschichte, Abschluß und Vollzug des Konkordats (E. Deuerlein, Das Reichskonkordat, Düsseldorf 1956) Thieme bei der Abfassung seiner Abhandlung noch nicht vor.

Eindeutig bekennt sich Thieme zur Identität der Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Reich, betont jedoch die völkerrechtliche Relevanz des bundesstaatlichen Charakters der Bundesrepublik Deutschland und der daraus resultierenden geteilten Staatlichkeit zwischen Bund und Ländern. Bei Darstellung der staatsrechtlichen Vorgänge im Lande Niedersachsen nach 1945 weist Verf. darauf hin, daß unter den von der britischen Besatzungsmacht vorbehaltenen Materien die Schulgesetzgebung nicht aufgeführt war. In diesem Zusammenhang sei hier ergänzend angemerkt, daß die 1. Erziehungsanordnung für die britische Besatzungszone vom 14. 1. 1946 das Reichskonkordat als zeitweilig außer Kraft gesetzt ansah, was aber keineswegs bedeuten konnte und sollte, daß das Konkordat hinfällig gewor-

den sei; diese Anordnung hatte überdies lediglich den Charakter einer internen Dienstanweisung. Aus der tatsächlichen Entwicklung der Gesetzgebung nach 1945 und der Ausübung der Funktionen des Reichs auf dem Gebiet des Schulwesens durch die Länder (hier Niedersachsen) zieht Thieme den Schluß, daß die mit diesen Funktionen zusammenhängenden Rechtsverhältnisse ebenfalls auf die Länder übergegangen sind. Zudem nimmt er noch eine recht bemerkenswerte Interessenabwägung vor, die sich auf die im Grundgesetz enthaltene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern stützt und zu dem Ergebnis gelangt, daß die Länder angesichts dieser Kompetenzverteilung für den Hl. Stuhl nicht grundsätzlich schlechtere Vertragspartner seien als der Bund, daß sie wegen ihrer Zuständigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens das Reichskonkordat zuverlässiger erfüllen könnten als der Bund und somit – so wenigstens möchten wir folgern – gerade in den für den Hl. Stuhl so wichtigen Materien des Bildungs- und Erziehungswesens der bessere Vertragspartner seien – ein Ergebnis, das nach unserer Meinung nicht nur im Hinblick auf künftige Konkordatsverhandlungen, sondern für die gesamte kirchenpolitische Praxis von nicht zu unterschätzender Tragweite ist. Zusammenfassend gelangt Thieme zu der Feststellung, daß bei völkerrechtlichen Verträgen, die vom Deutschen Reich abgeschlossen worden sind, nunmehr die Bundesländer dann Vertragspartner geworden sind, wenn Gegenstände dieser Verträge nach der Neugestaltung der deutschen Verfassungsordnung in die Zuständigkeit der Länder gefallen sind. Nach Auffassung Thiemes hat überdies der Hl. Stuhl selbst durch schlüssiges Verhalten anerkannt, daß »hinsichtlich bestimmter Positionen des Reichskonkordats die Länder an Stelle des Deutschen Reiches Vertragspartner geworden sind«. Thieme folgert daraus, daß der Hl. Stuhl damit auch seinerseits sich zu dem Grundsatz bekenne, »daß im Verhältnis zwischen ihm und dem Staat grundsätzlich die Regeln der Funktionsnachfolge gelten«.

Auch nach dem Konkordatsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. 3. 1957 (BVerfGE Bd. 6, S. 309 ff.) behält die kleine Studie von Thieme ihren Wert. Gerade aus der Sicht der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung im Konkordatsstreit kann gesagt werden, daß Thiemes Abhandlung einen interessanten und auch für die Zukunft zu beachtenden Beitrag zu der staats- und völkerrechtlich so bedeutsamen und differenzierten Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat darstellt.

Paul M i k a t, Würzburg

**Ulmer, Peter: Der Unternehmensbegriff im Vertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.** Heidelberg: Winter 1960. 144 S. (Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. N. F. Nr. 7). 12 DM brosch., 15 DM geb.

Le traité instituant la Communauté européenne du charbon et de l'acier contient de nombreuses dispositions relatives aux entreprises qui, dans les pays membres de la Communauté, exercent une activité dans le domaine du charbon et de l'acier; mais, chose curieuse, il ne définit pas la notion d'entreprise à laquelle il recourt. Or l'on sait que ce terme, fort commode dans le langage courant, n'a pas encore fait l'objet d'une définition juridique précise, ni dans les divers droits

internes, ni *a fortiori* en droit international. Le traité en question pose donc un problème d'interprétation très intéressant. Cependant, au sein de la Communauté, ni la Haute Autorité, ni la Cour de justice n'ont jusqu'ici abordé ce problème d'une manière générale et exhaustive, se bornant à l'éclairer sur certains points de détail.

Il faut donc remercier M. Ulmer d'avoir procédé à un examen d'ensemble de la question et de l'avoir fait avec méthode et sagacité. Il arrive notamment à la conclusion qu'en employant le terme d'entreprise le traité a entendu viser les personnes physiques et morales qui, dans les pays membres de la Communauté, exercent une activité tombant sous le coup des dispositions du traité. Le terme d'entreprise sert ainsi à désigner globalement un ensemble de notions juridiques définies d'une manière plus précise dans le droit interne des Etats membres de la Communauté.

Henri Th é v e n a z, Neuchâtel

**Vannod, Alex: Fragen des Internationalen Enteignungs- und Konfiskationsrechts** (insbesondere nach schweizerischer Praxis). Zürich: Polygr. Verl. 1959. 128 S. (Zürcher Studien zum Internationalen Recht. Nr. 28). 12 sfr.

Die Dissertation Vannods ist hauptsächlich einer Darstellung der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts im Zusammenhang mit ausländischen Enteignungen und Konfiskationen gewidmet. Die völkerrechtlichen Grundlagen werden im ersten Kapitel kurz umschrieben. Der Autor kommt dabei zu dem Schluß, daß es keine internationale Pflicht gibt, fremde Hoheitsakte zu respektieren, daß der Grundsatz des Schutzes wohlverborener Rechte von Ausländern allgemein anerkannt wird und daß für Nationalisierungen, im Gegensatz zu Einzelenteignungen, eine teilweise, nachträgliche und in Raten zahlbare Entschädigung genügt. Letzterer Schluß wird in der Schweiz und anderswo nicht unwidersprochen bleiben; man vergleiche dazu die Ausführungen Birkes in der oben S. 767 f. rezensierten Arbeit. Für die Geltendmachung des Schutzes wohlverborener Rechte zieht Vannod bei Nationalisierungen die Konstruktion einer Solidarforderung des Geschädigten und seines Heimatstaates gegen den Konfiskationsstaat derjenigen eines Schadenersatzanspruchs aus völkerrechtlichem Delikt vor.

Vannod behandelt die Enteignung und die Konfiskation in getrennten Kapiteln. Erstere wird in der Schweiz grundsätzlich anerkannt, jedoch nicht, wenn sie extraterritorial ist. Gegen territoriale Konfiskationen wird regelmäßig der Vorbehalt des *ordre public* angerufen. Die Voraussetzungen der Vorbehaltsklausel werden näher untersucht, vor allem die Schranken ihrer Anrufung: der Umstand, daß daraus neue Ungerechtigkeiten entstehen würden einerseits und die mangelnde Binnenbeziehung andererseits. Extraterritorialen Konfiskationen versagt das Bundesgericht auf Grund des Prinzips der Nichtanwendung ausländischen öffentlichen Rechts die Anerkennung. In einem weiteren Abschnitt seines Kapitels über Konfiskation untersucht Vannod Sonderfragen, wie die Konfiskation von nichtkörperlichen Werten und von Gesellschaften und Anteilen und schließlich die Fragen, die sich aus Währungsvorschriften ergeben. Verf. kritisiert hier die Rechtsprechung des Bundesgerichts über Nichtbeachtung fremder Devisenvorschriften.

Im ersten Anhang stellt Vannod die schweizerische Staatspraxis in Bezug auf Schutz der schweizerischen Rechte im Ausland (Entschädigungsabkommen mit Oststaaten und Frankreich) sowie über deutsche Vermögen in der Schweiz (Washingtoner Abkommen) dar. Ein weiterer Anhang enthält die wichtigsten Bundesgerichtsurteile in der Materie. Alfred E. v. Overbeck, Den Haag

**Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit. Festschrift für Hans Huber zum 60. Geburtstag 24. Mai 1961** dargebracht von Freunden, Kollegen, Schülern und vom Verlag. Bern: Stämpfli 1961. 246 S. 43 sfr./DM.

Der Schweizer Hans Huber, der letzte Rektor der Universität Bern, dessen vielseitige praktische, beratende, wissenschaftliche, publizistische, richterliche und didaktische Wirksamkeit in der Neuen Zürcher Zeitung vom 25. 5. 1961 von Werner Kägi umfassend gewürdigt wurde, erfreut sich auch im benachbarten Ausland hohen Ansehens als Analytiker des öffentlichen Rechts und seiner soziologischen Grundlagen, was sich in der internationalen Beteiligung an seiner Festschrift widerspiegelt. Unter den zwölf Autoren sind neben acht Schweizer Gelehrten drei deutsche und ein österreichischer Kollege. Die Beiträge behandeln durchweg Grundfragen des Staatsrechts mit offenem Blick für die Verfassungswirklichkeit.

Die Mehrzahl der Beiträge befaßt sich mit Fragen der gerichtlichen oder politischen Kontrolle der Exekutive oder ihrer Bindung an das Gesetz. So zeigt Walter Antoniolli, Präsident des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs, in seinem Beitrag »Finanzverwaltung und Rechtsstaat« (S. 9–25) die Problematik der Verwirklichung des Rechtsstaatsbegriffs in der Finanzverwaltung und -gesetzgebung. Er wertet die Abgabenverfahrensgesetze von 1949 unter rechtsstaatlichem Gesichtspunkt auch außerhalb des Finanz-Verfassungsgesetzes vom 21. 1. 1948, zeigt, wie unter Nachwirkung deutscher Gesetzgebungstechnik und ihrer anderen Vorstellungen vom Verhältnis Gesetz und Verordnung die in Finanzgesetzen enthaltenen Verordnungsermächtigungen wegen Verstoßes gegen Art. 18 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes (unzureichende Bestimmtheit nach Inhalt, Zweck und Ausmaß) oder die auf ihrer Grundlage ergangenen Verordnungen (mangels Ermächtigung oder wegen deren Überschreitung) öfters vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden mußten, und skizziert das Verfahren. Er demonstriert die Rolle von Verwaltungs- (und Verfassungs-) -gerichtsbarkeit beim Vollzug von Abgabengesetzen, Praktiken der Finanzbehörden, den Rechtsweg illusorisch zu machen, und die Notwendigkeit wissenschaftlicher Klarlegung der Probleme für die Durchsetzung des Rechtsstaats.

Otto Bachof stellt das an seine Tübinger Rektoratsrede von 1959 (»Grundgesetz und Richtermacht«) anknüpfende Thema »Die richterliche Kontrollfunktion im westdeutschen Verfassungsgefüge« (S. 26–47) in rechtsvergleichenden Zusammenhang und gelangt zu positiver Wertung der im Grundgesetz hochentwickelten richterlichen Kontrolle von Exekutive und Legislative auf Grund einer gegenüber der »Weimarer Zeit« veränderten, aus dem materiellen Gehalt bezogenen Wirk-

kraft des richterlichen Prüfungsrechts, freilich ohne auf die besondere Problematik richterlicher Kontrolle außenpolitischer Akte einzugehen.

Regional eng begrenzte, aber darum nicht weniger interessante Probleme behandeln Maurice B a t t e l l i (Genf) in seiner geschichtlich bis 1814 zurückgreifenden Abhandlung «L'évolution du droit budgétaire genevois» (S. 48–68) und Marcel B r i d e l (Lausanne) in «Principe et limites de la liberté doctrinale des pasteurs de l'Eglise nationale vaudoise» (S. 94–107).

Die seit den Verfassungen von 1848 und 1874 durch die Entwicklung zum Verwaltungsstaat verschobene Beziehung »Verfassung und Verwaltung in der Schweiz« (S. 69–93) macht Richard B ä u m l i n (Bern) zum Gegenstand grundsätzlicher Betrachtung. Die Idee der Staats- als Selbstverwaltung mit ihren direktdemokratischen Folgerungen sei noch im 19. Jh. der Eigengesetzlichkeit der Bürokratie gewichen, unter Einordnung des »Bürger-Beamten« in die Verwaltungshierarchie und kritikloser Rezeption der in Deutschland längst in Frage gestellten Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis, doch hafte die grundsätzliche Erörterung noch an überholten Prämissen, die Verf. überprüft. Der Übergang der Repräsentation vom Parlament auf den Bundesrat, Hand in Hand mit zunehmender unmittelbarer, nicht durch Rechtssatz getragener Konkretisierung der Staatsziele durch die Exekutive und funktioneller Verflechtung von Regierung und Verwaltung, verändere den Typ der Demokratie, mit staatsrechtlicher Tragweite auch hinsichtlich der inneren Organisation der Verwaltung.

Kurt E i c h e n b e r g e r (Aarau/Bern) betrachtet »Die politische Verantwortlichkeit der Regierung im schweizerischen Staatsrecht« (S. 109–132) vom politisch-soziologisch-psychologischen Standpunkt nach Trägern und Formen der Verantwortlichkeit, Gegenständen und Bewertungen im Verantwortlichkeitsvorgang, Gelegenheiten und möglichen Sanktionen, während Rechtsfragen kaum erörtert werden. Eindrucksvoll wird die weitgehende Konsequenzlosigkeit politischer Verantwortung sichtbar gemacht, so daß den einleitenden Bemerkungen über subjektives Verantwortungsgefühl erhöhtes Gewicht zukommt.

In »Normkontrolle und Norminterpretation« (S. 133–150) zeigt Max I m b o d e n (Basel) an Hand des vom Bundesgericht am 26. 6. 1957 abweisend entschiedenen Frauenstimmrechtsfalles der Waadtländerinnen, wie die Normenkontrolle nicht nur auf die Normenhierarchienlehre, sondern auch auf die Auslegung konstitutionell umstrittener Gesetze, ja auf die juristische Hermeneutik selbst einwirkt. Wenn das Bundesgericht den Begriff »Schweizer« der waadtländischen Kantonverfassung von 1885 nach dem historischen Sinn und jahrzehntelanger Praxis auf Männer beschränkt und, im Gegensatz zur Schweizer Lehre, mit Rücksicht auf Verbindlichkeit des (die Kantonverfassung bestätigenden) »Gewährleistungsbeschlusses« der Bundesversammlung eine Prüfung, ob der Ausschluß der Frauen vom Wahlrecht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, abgelehnt habe, so habe es, im Gegensatz zur Praxis anderer Staaten, jeden Versuch verfassungskonformer Auslegung der Kanton- am Maß der Bundesverfassung unterlassen. Hierdurch wäre freilich die Entscheidung des kantonalen Regierungsrats hin-



fällig geworden, während sie bei Feststellung der Bundesverfassungswidrigkeit der Kantonverfassung, dank der abschirmenden Wirkung der Gewährleistung, bestehen geblieben wäre. Den Sinn verfassungskonformer Auslegung sieht Verf. in materieller Höherwertigkeit der Verfassung, nicht im *favor actus* zur Eindämmung von Ungültigkeitsfolgen. Er warnt vor genereller Festlegung der gelegentlich einer Normprüfung getroffenen Verfassungsauslegung und sieht darin mißverständene Übernahme des amerikanischen, gerade im Verfassungsrecht flexibel gehandhabten Prinzips *stare decisis*. In der Entscheidung vom 26. 6. 1957 vermißt er vor allem den Gesichtspunkt, daß über eine so grundlegende Frage wie das Frauenstimmrecht nicht eine Verfassungsinterpretation, sondern nur das Volk selbst entscheiden könne.

Werner Kägi (Zürich) will in seinem Beitrag »Von der klassischen Dreiteilung zur umfassenden Gewaltenteilung (Erstarrte Formen – bleibende Idee – neue Formen)« (S. 151–173) von dem vom Original Montesquieu weit entfernten Gewaltenteilungsdogma weg zu einer umfassenden, dem Vorbild näheren Ordnungsidee führen. Neben der herkömmlichen Gewaltenteilung auf Grund der Staatsfunktionen (wobei die Ordnung der Zuständigkeiten und letzten Verantwortung in Fällen konkurrierender Zuständigkeiten wie des Zusammenwirkens von Legislative und Exekutive noch der Präzisierung bedürfe) zeigt Verf. weitere Formen und Ansätze im Dualismus Verfassungs- und gewöhnlicher Gesetzgeber, Zweikammersystem, in Gewaltenteilung in der Exekutive (Staatspräsident und Regierung, Kollegialitätsprinzip, Antagonismus der Ressorts, Kontrollbefugnisse, politische Organe und Bürokratie), in Begrenzung der Amtsdauer, in Parteienmehrheit, Kompetenzaufteilung zwischen Mensch und Staat, bundesstaatlicher Kompetenzausscheidung, im Dualismus von Staat und Kirche, von Zivil- und Militärgewalt, in der sozialen Gewaltenteilung, der Verselbständigung einer auswärtigen Gewalt und der Entwicklung supranationaler Autorität. Dadurch werde der Blick frei für das große historische Material mit den vielerlei Gewaltenteilungen und die Dogmengeschichte, auch jenseits von Montesquieu, und für einen nicht als dogmatisches System gesehenen Esprit des Lois.

Einen engeren Bereich beleuchtet die Abhandlung von Hans Marti (Bern) über »Die aufsehende Gewalt« (S. 174–189). Verf. meint und empfiehlt die in nordischen Staaten bewährte Institution des Ombudsman(d) verschiedener Schattierungen sowie den deutschen Wehrbeauftragten und stellt deren Aufgaben und Befugnisse dar.

Hans Nef (Zürich) bezeichnet seinen Beitrag »Die Wertordnung der Schweizerischen Bundesverfassung (Eine Skizze)« (S. 190–205) als Momentaufnahme der zur Stunde geltenden Verfassung und arbeitet besonders die Rangordnung der Werte heraus, die er im übrigen nach verschiedenen Gesichtspunkten klassifiziert. Auch die föderative Struktur und die Gewaltenteilung sieht er im Dienste der individuellen Freiheit.

In »Verwaltung ohne gesetzliche Ermächtigung?« (S. 206–221) verteidigt Hans Peters (Köln) die deutsche Lehre, wonach die Verwaltung einer Ermächtigung

durch Gesetze nur zu Eingriffen in Individualrechte bedarf, nicht aber zum Tätigwerden überhaupt, gegen *Giacometti* und *Mallmann*: sie sei nicht nur mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, sondern entspreche gerade dem Wesen des modernen Staates. Die Verwaltung diene der Konkretisierung der Staatszwecke und -ziele, gerade auch soweit diese nicht durch Verfassung und Gesetze festgelegt sind, und entnehme sie den »in der Gesellschaft herrschenden Vorstellungen von den Zwecken des Staats, also aus der Staatsidee«. Dieses Prinzip sieht er in Art. 20 Abs. 3 GG verankert.

In »Das repräsentative Prinzip in der modernen Demokratie« (S. 222–246) tritt *Ulrich Scheuner* (Bonn) Meinungen entgegen, wonach sich der moderne demokratische Staat durch die Wirksamkeit von Parteien oder Interessengruppen einem plebiszitären Typus angenähert und die reale Erscheinung der repräsentativen Einrichtungen weitgehend abgestreift habe. Er bezieht die ältere ständisch-parlamentarische Entwicklung in die Geschichte des repräsentativen Prinzips ein und zeigt andererseits den grundsätzlichen Unterschied zwischen im Vorfeld des Staatsrechtlichen operierenden Gruppen bzw. Parteien und repräsentativen Staatsorganen wie Volksvertretung, gegebenenfalls Staatshaupt usw., und den Sinn des (z. B. in Ausschüssen kaum wirksamen) oft überschätzten Fraktionszwanges im staatlichen Integrationsprozeß. Das repräsentative Prinzip stehe in enger Verbindung auch zur Gewaltenteilung als einer Form der Mäßigung politischer Macht, und es entspreche nicht seinem Sinn, dem Volk Sachentscheidungen zu übertragen, mögen auch Kombinationen mit plebiszitären Einrichtungen möglich sein. Deren Ausschaltung im GG schließe auch »informative« Volksbefragungen aus. Identifizierung von Herrschaft und Beherrschten (unter Mißdeutung *Rousseaus*) führe zu radikaler Demokratie und Schrankenlosigkeit der Macht und zu Auflösung des Verfassungsstaates, der abhängt von der Mittelstellung der parlamentarischen Repräsentativorgane zwischen Volk und Staatsleitung.

Die Abhandlungen berühren sich vielfach mit staatstheoretischen und -soziologischen Arbeiten des Jubilars und machen die Festschrift zu einem bedeutenden Stück moderner Verfassungsanalyse. Strebel